#### Euer Ehren, sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter,

im Namen des Bundes bitte ich Sie eindringlich, der Klage auf Verbot der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) stattzugeben. Die AfD erfüllt die Voraussetzungen eines Parteiverbots gemäß Art. 21 Abs. 2 GG in unübersehbarer Weise. Im Folgenden lege ich dar, warum ein Verbot nicht nur geboten, sondern auch unvermeidlich ist.

#### I. Verfassungswidrige Zielsetzung und ideologische Ausrichtung

#### 1. Abschaffung der pluralistischen FDGO

Die AfD strebt offen eine ethnisch-kulturell homogene "Volksgemeinschaft" an und wendet sich damit gegen das demokratische Prinzip der Gleichheit aller Bürger:innen (Art. 3 GG) sowie gegen den in Art. 20 Abs. 2 GG verankerten Pluralismus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

## 2. Systematische Hetze gegen Minderheiten

In zahllosen Redebeiträgen und Parteiprogrammen diffamiert die AfD Migrant:innen, Muslim:innen, Schwarze und queere Menschen als "Invasion" oder "Fremdkörper". Diese Hetze erreicht wiederholt strafrechtlich relevante Schwellen (Volksverhetzung, § 130 StGB) und zielt auf die Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen .

## 3. Antisemitische Chiffren und Verschwörungsnarrative

Der Gebrauch kodierter Begriffe wie "Systemmedien" oder "Eliten" transportiert antisemitische Verschwörungsmythen und delegitimiert pluralistische Institutionen, ohne sich unmittelbar strafrechtlich angreifbar zu machen .

#### II. Organisatorische Verzahnung mit Rechtsextremismus

# 4. Vernetzung mit dem "Flügel" und Identitärer Bewegung

Personelle Überschneidungen und gemeinsame Veranstaltungen belegen die enge Kooperation mit völkisch-nationalistischen Gruppierungen rund um Björn Höcke sowie der Identitären Bewegung.

# 5. Paramilitärisches Potenzial

Die Partei fördert inoffizielle "Verteidigungsformationen" und arbeitet mit rechtsextremen Kampfsportgruppen zusammen, was auf eine Bereitschaft zu gewaltsamer Einschüchterung politischer Gegner hinweist.

# 6. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Wiederholte Aufrufe zu bewaffneten "Bürgerwehren" und die pauschale Diffamierung von Polizei und Justiz als "Feinde des Volkes" unterminieren das staatliche Gewaltmonopol und fördern gewaltsame Parallelstrukturen.

## III. Angriff auf Rechtsstaat und demokratische Prozesse

#### 7. Infragestellen von Verfassungsorganen

Die AfD bezeichnet Gerichte, den Rundfunkrat und andere Verfassungsorgane als "staatliche Propaganda-Instrumente" und schafft so ein Klima des Generalverdachts .

#### 8. Manipulation des öffentlichen Diskurses

Durch professionelles Microtargeting und Bot-Netzwerke auf Social Media verzerrt die Partei Wahlentscheidungen und unterminiert die Chancengleichheit im demokratischen Wettbewerb .

## IV. Verletzung fundamentaler Grund- und Menschenrechte

## 9. Einschränkung von Asyl- und Glaubensfreiheit

Forderungen nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft und Abschiebung politisch "unerwünschter" Gruppen verletzen das Recht auf Asyl (Art. 16a GG) sowie die Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) .

#### 10. Missachtung der Menschenwürde

Die Ausgrenzungspolitik der AfD konterkariert die in Art. 1 GG garantierte Unantastbarkeit der Menschenwürde und widerspricht internationalen Menschenrechtsabkommen .

#### V. Gesicherte Einstufung als rechtsextrem und fehlende Reformfähigkeit

### 11. Unfähigkeit zur innerparteilichen Abgrenzung

Trotz klarer verfassungsfeindlicher Tendenzen extremistischer Strömungen innerhalb der Partei (z. B. im "Flügel") zeigt die AfD keine ernsthafte Distanzierung oder Ausschlusspraxis gegenüber radikalen Mitgliedern .

### 12. Gesicherte Einstufung als rechtsextrem

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie mehrere Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte haben die AfD offiziell als gesichert rechtsextrem eingestuft, nicht bloß als Verdachtsfall. Diese Klarstellung unterstreicht die Dringlichkeit eines Parteiverbots und macht nachvollziehbar, warum jegliche abwartende Haltung gegenüber der AfD unangebracht ist .

#### 13. Erfüllung aller BVerfG-Kriterien

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind antidemokratische Bestrebungen, fehlende Reformfähigkeit und eine konkrete

Gefährdung der FDGO maßgebliche Verbotsgründe – alle drei liegen bei der AfD klar vor .

## 14. Massenpartei mit erheblicher Reichweite

Im Unterschied zur NPD, die als marginal galt, verfügt die AfD über Wählerstimmen im zweistelligen Prozentbereich und Sitze in allen Landesparlamenten. Diese faktische Massenpartei stellt eine weit ernsthaftere Bedrohung für die demokratische Stabilität dar .

## VI. Fazit und Antrag

Alle gesetzlichen Verbotsvoraussetzungen sind erfüllt: Die AfD richtet sich sowohl ideologisch als auch organisatorisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist offiziell als gesichert rechtsextrem eingestuft und zeigt keinerlei Reformfähigkeit. Ein Zögern würde die demokratische Stabilität weiter gefährden und extremistisches Gedankengut stärken.

Deshalb beantrage ich: Die Partei "Alternative für Deutschland" wird gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verboten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.